

# inlandsrichtlinien





# Richtlinien: Inlandsrichtlinien

Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH vom Dezember 1993 (Ausgabe September 2003)

## I. Wirtschaftliche und rechtliche Geschäftsgrundsätze

Auf Grundlage des Garantiesetzes 1977 in der geltenden Fassung kann die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (**aws**) unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Wettbewerbsbestimmungen des Europäischen Rechts durch Übernahme von Garantien an der Finanzierung von Unternehmen nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien mitwirken.

### 1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die Erleichterung der Finanzierung erfolgversprechender Projekte von Unternehmen durch Übernahme eines Teils des Finanzierungsrisikos aufgrund einer dynamischen Unternehmensbeurteilung.

### 2. Finanzierungspartner

Garantien können nur für Finanzierungen von industriellen oder gewerblichen Produktions- oder Forschungsunternehmen sowie von Unternehmen der Fremdenverkehrswirtschaft und der Verkehrswirtschaft, die Sitz oder Betriebsstätte im Inland haben, übernommen werden.

Als Kreditgeber kann jede Bank fungieren, ebenso der ERP-Fonds über eine Treuhandbank, oder ein Versicherungsunternehmen. Als Beteiligungsgeber kommen auch sonstige Unternehmen in Betracht.

### 3. Voraussetzungen für die Garantieübernahme

Das Unternehmen, zu dessen Finanzierung eine Garantie übernommen werden soll, muss aufgrund der von der **aws** zu beurteilenden Vorschau und Konzepte eine Entwicklung aufweisen, welche die ordnungsgemäße Verzinsung und Rückzahlung des

garantierten Kredites deckt, oder die Rückzahlung des garantierten Kredites durch die Hereinnahme von Beteiligungskapital erwarten lassen.

Bei Beteiligungsgarantien muss unter Einbeziehung der Synergieeffekte beim Beteiligungsgeber eine angemessene Rendite anzunehmen sein.

Die durch die garantierten Kredite finanzierten Investitionen müssen betrieblichen Zwecken dienen. Die Investitionen können entweder die Anschaffung von Sachanlagen, die über die laufende Erneuerung hinausgehen, den Erwerb eines Unternehmens oder eine Beteiligung an einer Gesellschaft im In- oder Ausland oder den Erwerb von zur Leistungserstellung notwendigen Rechten beinhalten, einschließlich nicht aktivierungsfähiger Projektaufwendungen.

Garantien für Beteiligungen werden nur übernommen, wenn durch die Beteiligung zusätzliches Risikokapital dem Unternehmen zufließt, an dem die Beteiligung erworben wird.

### 4. Gegenstand und Inhalt der Garantie sowie Rechtsgrundlagen

Gegenstand der Garantie sind folgende Finanzierungen:

- a) langfristige Kredite und Darlehen von Banken und Versicherungen;
- b) langfristige, gegenüber übrigen Gläubigern nachrangige Kredite von Banken und Versicherungen, deren Verträge Regelungen hinsichtlich der Stundung von Tilgungsraten und der Kapitalisierung von Zinsen bei ungünstiger Unternehmensentwicklung (**n e g a t i v e r** Cash-flow, negatives Nettovermögen) beinhalten;
- c) Beteiligungsfinanzierungen (stille Gesellschaftereinlagen, Eigenkapitalausstattung bei Unternehmensgründung und Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften sowie im Zusammenhang mit Eigenkapitalzuführungen gewährte Gesellschafterdarlehen mit Eigenkapitalcharakter).

Die **aws** garantiert bei Eintritt des Haftungsfalles mit der zu diesem Zeitpunkt gemäß Garantieerklärung geltenden Garantiequote bei Garantien für Kredite die anteilige Rückzahlung der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen, bei Beteiligungsgarantien die anteilige Rückzahlung des in ein Unternehmen zum Erwerb einer Beteiligung an diesem Unternehmen eingezahlten und nicht rückgeführten Betrages.

Der Haftungsfall tritt ein, wenn über das Vermögen des Kreditnehmers oder des Beteiligungsunternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet und im Falle einer garantierten Beteiligung bei einem Ausgleich der Beteiligungsbetrag oder Beteiligungsanteil verringert wird.

Bei Garantien für langfristige Kredite mit Tilgungsplänen steht es der **aws** frei, der Verpflichtung entweder in der Form nachzukommen, dass sie den bei Anerkennung des Garantieanspruches noch aushaftenden Teil der garantierten Forderung gemäß dem Tilgungsplan in entsprechenden Teilbeträgen abstattet oder dadurch, dass sie die noch aushaftende garantierte Forderung vorzeitig zurückzahlt. Die Ansprüche aus der Garantie für Beteiligungen werden, soweit nichts abweichendes vereinbart ist, durch die **aws** innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung des vom Garantiennehmer nachzuweisenden Haftungsfalles abgedeckt.

Für die von der **aws** übernommenen Garantien gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **aws**. Die Garantieerklärung der **aws** bezieht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine konkrete Finanzierung; unter Einschluss und allenfalls Abänderung derselben im Einzelfall stellen sie den Garantievertrag dar. Die übernommenen Haftungen für ERP-Kredite werden durch Besondere Geschäftsbedingungen der **aws** geregelt. In den Allgemeinen bzw. Besonderen Geschäftsbedingungen sind die generellen Bedingungen der Garantien und die notwendigen Bestimmungen der Kredit- und Beteiligungsverträge zu finden.

## 5. Umfang der Garantie

Der Umfang der Garantie erstreckt sich auf einen Teil der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und Kosten, jedoch ohne Verzugs- und Zinseszinsen. Der entsprechende Teil, auf den sich die Garantie erstreckt, wird in der Garantieerklärung in einem Prozentsatz ausgedrückt.

Die Garantiequote beträgt im Regelfall maximal 85%, bei Finanzierungen von Fertigungsüberleitungsprojekten (Forschung und Entwicklung) sowie nachrangigen Finanzierungen maximal 100%.

Garantien für Beteiligungen werden bis maximal 85% des für den Erwerb einer Beteiligung in ein Unternehmen eingezahlten Betrages übernommen. Die Garantiequote für Beteiligungen reduziert sich mit der Maßgabe, dass die Garantiequote nach einem in der Garantieerklärung festgelegten Plan abgeschichtet wird.

## 6. Der garantierte Kredit und die garantierte Beteiligung

### a) Laufzeit des garantierten Kredites

Laufzeit und tilgungsfreier Zeitraum werden unter Beachtung der Finanzierungsziele im Einzelfall festgelegt.

Die gesetzlich zulässige maximale Gesamtlaufzeit der Garantie beträgt jedoch 20 Jahre. Die Garantie kann vor dem Ende der in der Garantieerklärung angegebenen Laufzeit durch den Garantiennehmer zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

### b) Verzinsung und Besicherung der garantierten Kredite

Der Zinssatz der garantierten Kredite wird grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den Verfahrenszinssatz der **aws** zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung begrenzt; dieser ergibt sich aus der Gesamtbelastung des Bundes aus der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe zuzüglich 0,75%.

Die **aws** kann verlangen, dass garantierte Investitionskredite und sonstige garantierte langfristige (nicht nachrangige) Kredite ohne Berücksichtigung der beantragten Garantie soweit wie möglich zu besichern sind. Die gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangigen Kredite werden nicht mit Vermögenswerten des kreditwerbenden Unternehmens besichert.

### c) Höhe des garantierten Kredites oder der garantierten Beteiligung

Die Höhe der garantierten Finanzierung soll EUR 365.000,-, im Falle einer Beteiligung EUR 182.500,- nicht unterschreiten.

Eine generelle betragsmäßige Obergrenze für die Garantieübernahme im Einzelfall besteht nicht. Bei der Festlegung des zu garantierenden Kredit- oder Beteiligungsvolumens ist aber jedenfalls auf eine angemessene Risikoaufteilung zwischen den Eigentümern, den sonstigen Financiers und der **aws** zu achten, sodass nur ein Teil des Projektausmaßes durch den zu garantierenden Kredit finanziert wird.

## II. Garantien zur Projekt- und Unternehmensförderung

### 1. Förderbare Projekte und Unternehmen

Garantien können für folgende Arten von Unternehmen und Vorhaben übernommen werden:

#### a) Investitionsvorhaben in Regionalförderungsgebieten

Die Festlegung der Regionalförderungsgebiete erfolgt jeweils österreichweit mit Zustimmung der Europäischen Kommission, bis zur ersten gemeinsamen Festlegung gilt die aktuelle österreichische Fördergebietsabgrenzung

analog zu ERP-Regionalförderungskrediten. Die jeweils aktuelle Aufstellung der Förderungsgebiete kann bei der **aws** angefragt werden.

**b) Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Gemäß derzeit geltender EU-Definition gilt ein Unternehmen als kleines oder mittleres Unternehmen, wenn es

- nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als EUR 40 Mio. aufweist oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als EUR 27 Mio. erreicht und
- sich zu höchstens 25% des Kapitals oder der Stimmanteile in Besitz eines oder mehrerer diese Definition des KMU nicht erfüllenden Unternehmen befindet (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger, falls diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben).

**c) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben**

Dies betrifft einen weiten Bereich unternehmerischer Tätigkeit von Grundlagenforschung über angewandte Forschung bis zur Produkt- und Prozessentwicklung sowie Fertigungsüberleitung. Nicht zur Entwicklung zählen industrielle Anwendungstechnik und Markteinführung.

**d) Vorhaben zum Schutze der Umwelt**

In Betracht kommen mehr als zwei Jahre bestehende Unternehmen, die Umweltschutzprojekte zur Einhaltung neu festgelegter behördlicher Auflagen erfüllen müssen, einschließlich Forschungs- und Entwicklungsprogramme zur Entwicklung neuer Produkte und Technologien zur Reduzierung von Umweltbelastungen sowie zur Energieeinsparung.

**e) Garantien zur Unternehmensrestrukturierung**

Die **aws** kann Garantien zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur eines Unternehmens im Zuge dessen Restrukturierung übernehmen. Sie sind auf das unumgängliche Ausmaß zur Unterstützung der Durchführung des Restrukturierungsprogrammes beschränkt und dürfen nicht mit Kapazitätserweiterungen verbunden sein. Bei Fällen in Regionalförderungsgebieten und KMU können spezielle Genehmigungsvorbehalte durch die Europäische Kommission vorgesehen werden; in anderen Fällen sind prinzipiell spezielle Genehmigungen seitens der Europäischen Kommission erforderlich.

## 2. Einschränkungen im Sinne des Europäischen Beihilfekontrollrechts

Es ist dabei zu beachten, dass im Europäischen Beihilfekontrollrecht Regelungen für einzelne Wirtschaftszweige bestehen, die Restriktionen für Garantieübernahmen und Einzelgenehmigungspflichten durch die Europäische Kommission mit sich bringen können. Derzeit sind davon die Erzeugung synthetischer Fasern, die Kraftfahrzeugindustrie (nicht aber unabhängige Zulieferer) sowie der Kohle- und Stahlbereich betroffen.

Eine Einschränkung der zulässigen Höhe des zu garantierenden Kredites oder der zu garantierenden Beteiligung durch die Wettbewerbsregelungen des Europäischen Beihilfekontrollrechts ist innerhalb der in Punkt II. 1. angeführten Kategorien nicht gegeben. Bezüglich der Inanspruchnahme anderer Förderungen ist dabei aber darauf hinzuweisen, dass bei der Finanzierung eines Projektes ein bestimmtes kumulatives Ausmaß von Förderungen nicht überschritten werden darf, wobei sämtliche von öffentlichen Stellen als Förderung im weitesten Sinne anzusehende Mittel (etwa Zinszuschüsse, Barzuschüsse) zu berücksichtigen sind. Diese Fördergrenzen sind für die unter Punkt II. 1. angegebenen Kategorien jeweils unterschiedlich und innerhalb der Kategorien weiter zwischen Klein- und Mittelbetrieben, regional und nach dem Forschungs- und Entwicklungsgehalt differenziert.

## 3. Kosten der Garantie

**a) Garantieentgelt**

Der Garantiennehmer hat im Falle der Garantieübernahme ein Garantieentgelt zu entrichten. Dieses beträgt im Regelfall bei Garantien für einen Kredit 0,3% sowie bei Beteiligungsgarantien und bei Garantien für nachrangige Kredite 0,5% des am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres aushaftenden garantierten Kreditbetrages oder garantierten Beteiligungsbetrages und ist zu diesen Terminen, erstmalig an dem auf die Kreditausnutzung oder auf die Einzahlung der Beteiligung folgenden Stichtag fällig und vom Garantiennehmer der **aws** zu überweisen. Bei Eintritt des Haftungsfalles erlischt die Verpflichtung zur Leistung des Garantieentgeltes.

Die **aws** behält sich vor, in Einzelfällen aufgrund des besonders hohen Risikos oder für einzelne Arten von Förderungskategorien aufgrund der gewonnenen Erfahrungen höhere Entgeltsätze festzusetzen. Bereits ausgestellte Garantieerklärungen bleiben davon jedenfalls unberührt.

**b) Promessenentgelt**

Für die vom Antragsteller gewünschte Ausstellung einer Garantiepromesse wird ein Promessenentgelt in Höhe von 0,2% des zu garantierenden Betrages, höchstens jedoch EUR 14.500,-, in Rechnung gestellt.

#### c) Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Garantieübernahme ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,3% des zu garantierenden Betrages, höchstens jedoch EUR 21.800,- zu entrichten. Sie wird von der **aws** bei Aufnahme der Bearbeitung dem Antragsteller vorgeschrieben und ist sofort zahlbar.

### 4. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Der Antrag auf Garantieübernahme ist vom Kreditwerber oder dem Unternehmen, das an der Aufnahme von Beteiligungskapital interessiert ist, unter Berücksichtigung des vorgesehenen Antragschemas auszuarbeiten und bei der **aws** direkt oder im Wege des Kreditgebers einzureichen. Die Bearbeitung des Antrages kann von der **aws** abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Institution nennen kann, die zu der beantragten Finanzierung grundsätzlich bereit ist.

Aufgrund der von der **aws** erstellten Prüfungsunterlagen erfolgt die Entscheidung über die Garantieübernahme durch die Organe der **aws**. Voraussetzung für eine positive Entscheidung ist die Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen. Eine Garantieerklärung wird nur ausgestellt, wenn der Kreditgeber oder Beteiligungserwerber der **aws** eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der zu garantierenden Finanzierung abgibt. Zur Erleichterung der Verhandlungen über eine konkrete Finanzierung können von der **aws** nach positiver Entscheidung durch die Organe und Zustimmung des Beauftragten des Bundesministers für Finanzen Garantiepromessen ausgestellt werden.

Es ist zu beachten, dass Garantieübernahmen durch die **aws** den Wettbewerbsregelungen des Europäischen Beihilfekontrollrechts unterliegen. Die **aws** ist daher verpflichtet, unternehmensbezogene Daten an die zur Koordinierung der Förderungen der Republik Österreich eingerichteten Stellen sowie der Europäischen Kommission zu übermitteln. In Einzelfällen kann darüber hinaus das Erfordernis einer Notifikation des einzelnen Förderungsfalles an die Europäische Kommission bestehen. In einem solchen Fall ist eine Zustimmung der Europäischen Kommission Voraussetzung zur Ausstellung der Garantie.

### III. Risikofinanzierungen mit Garantien

Neben den Garantien zur Förderung von Projekten und Unternehmen gemäß Punkt II. übernimmt die **aws** Garantien für Finanzierungen, bei denen dem Risiko ausreichende Chancen auf Erträge gegenüberstehen. Inhalt und Umfang dieser Garantien sowie die Garantieprovision werden nach den Grundsätzen marktmäßiger Risikofinanzierung jeweils den Erfordernissen des Einzelfalles angepasst und für den Einzelfall in den Garantieerklärungen festgelegt.

Diese Garantien können unter anderem folgende Regelungen beinhalten:

1. Wenn die garantierte Finanzierung zur Vorfinanzierung einer angestrebten Eigenkapitalerhöhung dient, kann in der Garantieerklärung die Aufbringung von Eigenkapital (zu einem im Vorhinein festgelegten Mindestkurs) durch die Hereinnahme eines Partners, durch Beteiligung institutioneller Investoren oder über den Aktienmarkt (Börse) mit der Auflage bedungen werden, dass mit den Finanzierungsmitteln aus der Eigenkapitalerhöhung die garantierte Finanzierung ganz oder teilweise zurückgezahlt wird.  
  
Ebenso kann die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Kreditgeber im Zusammenwirken mit der **aws** die garantierte Finanzierung in Eigenkapital zu einem vorweg festgelegten Kurs wandelt oder eine Option auf zu begebende junge Aktien erhält.
2. In der Garantieerklärung kann ein auf das spezifische Risiko der Finanzierung abgestellter besonderer Tatbestand für die Inanspruchnahme der Haftung vorgesehen werden.
3. Die Garantieprovision setzt sich aus einer fixen und einer erfolgsabhängigen Komponente zusammen. Die Summe der beiden Komponenten richtet sich nach marktüblichen Risikoprämien.

Die fixe Garantieprovision beträgt 0,3% bei Garantien für nicht nachrangige Kredite und 0,5% bei Garantien für nachrangige Kredite und Beteiligungen von dem am 30. Juni und 31. Dezember jeweils aushaftenden garantierten Finanzierungsbetrag.

Die erfolgsabhängige Garantieprovision (Profit-Sharing) wird unter Berücksichtigung des mit der garantierten Finanzierung übernommenen Risikos im Einzelfall festgelegt. Neben einem erfolgsabhängigen Zuschlag zur fixen Garantieprovision können auch andere Formen, wie z.B. Anteil am Emissionslukrum bei Kapitalerhöhungen, Gewährung einer abtretbaren Option auf junge Aktien oder Genussrechte, eingesetzt werden.

Eine Kündigung der Garantie durch den Garantiennehmer (Garantiezurücklegung) kann zum Ende jeden Kalenderhalbjahres unter der Bedingung erfolgen, dass dadurch die in der Garantieerklärung angegebenen Verpflichtungen des Unternehmens aus Garantieprovisionen und sonstigen Profit-Sharing-Vereinbarungen unberührt bleiben.

Bei Aufnahme der Bearbeitung wird eine Bearbeitungsprovision von 0,3% des Finanzierungsbetrages vorgeschrieben. Für die Ausstellung einer Garantiepromesse wird ein Promessenentgelt in Höhe von 0,2% des zu garantierenden Betrages in Rechnung gestellt.

### IV. Ergänzung

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2000 werden die Bestimmungen der Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice

Gesellschaft mbH (Fassung Dezember 1993) betreffend die Förderung von Investitionsvorhaben in Regionalförderungsgebieten (Pkt. II. 1.a) durch Übernahme der Regeln von Ziffern 4.1. bis 4.6., 4.9. und 4.10., sowie 4.18. bis 4.21. der von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (siehe Text in der Anlage 1) ergänzt. Ziffer 4.4. wird geändert durch RN 96 der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Text in der Anlage 1).

Die Festlegung der jeweils geltenden Regionalförderungsgebiete und der zulässigen maximalen Förderungsintensitäten erfolgt weiterhin österreichweit mit entsprechenden Entscheidungen der Europäischen Kommission.

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2000 werden die Bestimmungen der Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (Fassung Dezember 1993) betreffend die Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen (Punkt II. 1.e) für kleine und mittlere Unternehmen durch Übernahme der Regeln von Ziffern 2.1. bis 2.3., 3.2. bis 3.2.6. sowie Ziffer 4. der von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Text in der Anlage 2) ergänzt. Eine solche Garantie zur Unternehmensrestrukturierung eines kleinen oder mittleren Unternehmens darf einen garantierten Betrag von EUR 10 Mio. nicht überschreiten, im Falle einer Kumulierung mit anderen Beihilfemaßnahmen gilt diese Summe als Obergrenze insgesamt (RN 68 der Leitlinien). Umstrukturierungsbeihilfen an Großbetriebe bedürfen jeweils einer Einzelnotifikation und Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Mit Wirkung ab 24. Juli 2002 werden die Bestimmungen der Richtlinien für Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (Fassung Dezember 1993) betreffend die Förderung von Investitionsvorhaben in Regionalförderungsgebieten (Punkt II 1.a) dahingehend ergänzt, dass den von der europäischen Kommission vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen gemäß Punkt 9 des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (K (2002) 315 endgültig) voll inhaltlich Rechnung getragen wird. Für die Regionalförderungen nach den vorliegenden Richtlinien gelten daher uneingeschränkt die entsprechenden Regelungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben; der Text der wesentlichen Bestimmungen der RN 21-26 sowie RN 45 findet sich in Anlage 3.



# Anlage 1: Auszug aus den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen mit regio- naler Zielsetzung

## IV. Ziel, Form und Höhe der Beihilfen

4.1. Regionalbeihilfen haben entweder produktive Investitionen (Erstinvestitionen) oder die investitionsgebundene Schaffung von Arbeitsplätzen zum Ziel. Bei diesem Ansatz wird weder der Faktor Kapital noch der Faktor Arbeit bevorzugt.

4.2. Um zu gewährleisten, dass die produktiven Investitionen rentabel und gesund sind, muss der Beitrag des Beihilfempfängers (20) zu ihrer Finanzierung mindestens 25% betragen.

Die Form der Beihilfen ist unterschiedlich: Zuschüsse, Darlehen zu verbilligten Zinsen oder Zinszuschüsse, Bürgschaften oder öffentliche Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Steuererleichterungen, Senkung der Soziallasten, kostengünstige Zurverfügungstellung von Gütern oder Dienstleistungen usw.

Außerdem müssen die Beihilferegulungen vorsehen, dass der Beihilfeantrag vor Beginn der Projektausführung gestellt wird.

4.3. Die Höhe der Beihilfe wird als Intensität im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage (siehe Ziffern 4.5., 4.6. und 4.13.) ausgedrückt.

### Beihilfen für Erstinvestitionen

4.4. Unter Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Rationalisierung, Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen (21).

Anlageinvestitionen durch Übernahme einer Betriebsstätte, die geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, können ebenfalls als Erstinvestition angesehen werden, sofern die Betriebsstätte keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört. In letzterem Fall kann die Beihilfe für die Übernahme einer Betriebsstätte einen Vorteil für das Unternehmen in Schwierigkeiten bedeuten, der nach den Vorschriften der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten geprüft werden muss (22).

4.5. Beihilfen für Erstinvestitionen werden als Prozentsatz des Investitionswerts berechnet. Dieser Wert wird aufgrund einer einheitlichen Ausgabengesamtheit (einheitliche Bemessungsgrundlage) ermittelt, die den Investitionsbestandteilen Grundstücke, Gebäude und Anlagen entspricht (23).

Im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte sind ausschließlich (24) die Kosten des Erwerbs dieser Aktiva zugrunde zu legen, sofern der Vorgang unter Marktbedingungen erfolgt. Aktiva, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, sind abzuziehen.

4.6. Die beihilfefähigen Ausgaben können auch bestimmte Kategorien immaterieller Investitionen umfassen, sofern sie 25% der einheitlichen Bemessungsgrundlage für große Unternehmen nicht überschreiten (25).

Es handelt sich ausschließlich um Ausgaben im Zusammenhang mit Technologietransfers in Form des Erwerbs von:

- Patenten
- Betriebslizenzen oder patentierten technischen Kenntnissen
- nicht patentierten technischen Kenntnissen.

Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, dass sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete - insbesondere Nichtfördergebiete - transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfempfängers verbleiben.

4.9. Zusätzlich zu den in Ziffer 4.8. genannten Förderhöchstätzen können für KMU die in der Mitteilung der Kommission betreffend Beihilfen an KMU (29) vorgesehenen Zuschläge von 15 Bruttoprozentpunkten (30) in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) und von 10 Bruttoprozentpunkten in Fördergebieten nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) gewährt werden. Der endgültige Höchstsatz wird auf die Bemessungsgrundlage für KMU angewandt. Diese Zuschläge für KMU gelten nicht für Unternehmen des Verkehrssektors.

4.10. Beihilfen für Erstinvestitionen müssen durch ihren Auszahlungsmodus oder durch die Voraussetzungen

für ihren Erhalt gewährleisten, dass die betreffende Investition während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren erhalten bleibt.

#### Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen

- 4.18. Die nach den Kriterien in den Ziffern 4.8. und 4.9. festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrag,
- wenn mehrere Regionalbeihilferegulungen gleichzeitig angewandt werden;
  - unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird.
- 4.19. Die in den Ziffern 4.11. bis 4.14. beschriebene Beihilfe für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die in den Ziffern 4.4. bis 4.10. beschriebene Investitionsbeihilfe sind kumulierbar (40), sofern der für das jeweilige Gebiet festgelegte Förderhöchstsatz eingehalten wird (41).
- 4.20. Können die regionalbeihilfefähigen Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen gefördert werden, unterliegt der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Regelungen.
- 4.21. Sieht ein Mitgliedstaat die Möglichkeit der Kumulierung der staatlichen Beihilfen einer Regelung mit den Beihilfen anderer Regelungen vor, so muss er für jede Regelung festlegen, auf welche Weise er für die Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen sorgt.
- (96) Ziffer 4.4. der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (40) wird durch Streichung des Textes „sofern die Betriebsstätte ...“ bis zum Ende von Ziffer 4.4. geändert. Dieser Text schloss die Übernahme einer Betriebsstätte eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens von der Definition einer Erstinvestition und damit der Förderungswürdigkeit im Rahmen der Regionalbeihilfen aus. Diese Übernahme entfällt künftig. Allerdings wird präzisiert, dass bei der Übernahme einer Betriebsstätte eines in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmens die Bedingung von Ziffer 4.5., dass nämlich der Vorgang unter Marktbedingungen erfolgen muss, besonders nachzuweisen ist.

# Anlage 2: Auszug aus den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

## 2. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich der Leitlinien - Verbindung mit anderen Vorschriften für staatliche Beihilfen

### 2.1. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

(4) Es gibt keine gemeinschaftliche Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Gleichwohl geht die Kommission davon aus, dass sich ein Unternehmen im Sinne dieser Leitlinien in Schwierigkeiten befindet, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/ Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste zu beenden, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

(5) Als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien gilt, unabhängig von der Größe, insbesondere ein Unternehmen, wenn

- a) bei Gesellschaften, bei denen die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist (6), mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist (7) und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging;
- b) bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung (8) mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging;
- c) unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Kollektivverfahrens wegen Insolvenz erfüllt sind.

(6) Zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten gehören zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cash-flow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits insolvent oder befindet sich wegen Zahlungsunfähigkeit in einem Kollektivverfahren nach innerstaatlichem Recht. Die vorliegenden Leitlinien finden dann auf Beihilfen Anwendung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens gewährt werden, das den Fortbestand des Unternehmens sichert. Eine Umstrukturierungsbeihilfe kommt jedoch nur dann in Betracht,

wenn das Unternehmen nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Gläubiger zu sanieren.

(7) Im Rahmen dieser Leitlinien kommen neugegründete Unternehmen (9) nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind (10).

(8) Eine Gesellschaft, die einem größeren Konzern angehört, kommt für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzerns zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt werden zu können.

### 2.2. Bestimmung der Begriffe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

(9) Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden in den gleichen Leitlinien behandelt, da der Staat in beiden Fällen Unternehmen in Schwierigkeiten gegenübersteht, und Rettung und Umstrukturierung häufig zwei, wenn auch klar voneinander unterscheidbare Phasen ein und desselben Vorgangs sind.

10) Eine Rettungsbeihilfe hat von Natur aus vorübergehenden Charakter. Sie soll die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten entweder so lange, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans notwendig ist, und/oder für die Zeit ermöglichen, die die Kommission braucht, um über diesen Plan zu entscheiden.

(11) Eine Umstrukturierung stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens. Dazu gehören normalerweise eines oder mehrere der folgenden Elemente: Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im allgemeinen den Rückzug aus defizitären Tätigkeitsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Tätigkeitsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, und in manchen Fällen Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. Die betriebliche Umstrukturierung muss in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) einhergehen. Umgekehrt darf sich eine Umstrukturierung im Sinne dieser Leitlinien nicht nur auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne nach den Ursachen der Verlustquellen zu suchen.

### 2.3. Anwendungsbereich

(12) Die Leitlinien gelten unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig (mit Ausnahme der

Wirtschaftssektoren, die unter den EGKS-Vertrag fallen); sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt (11). Kapitel 5 bezieht die spezifischen, 1997 erlassenen Vorschriften für die Landwirtschaft mit ein.

### 3.2. Umstrukturierungsbeihilfen

#### 3.2.1. Grundprinzip

(28) Umstrukturierungsbeihilfen sind wettbewerblich besonders problematisch, weil sie letzten Endes dazu führen können, dass ein unangemessener Anteil der Strukturanpassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Hersteller, die keine Beihilfe erhalten, und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt wird. Daher sollen Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Dies ist nur möglich, wenn die Beihilfe strenge Kriterien erfüllt und die Kommission die Gewissheit hat, dass etwaige Wettbewerbsverfälschungen durch die mit der Weiterführung des Unternehmens verbundenen Vorteile (dies gilt vor allem, wenn der Nettoeffekt der durch den Konkurs verursachten Entlassungen und die Auswirkungen auf die Zulieferer die lokalen, regionalen oder nationalen Beschäftigungsprobleme nachweislich verschärfen oder in Ausnahmefällen, wenn das Verschwinden des Unternehmens zu einer Monopol- bzw. Oligopol-situation führen würde) und gegebenenfalls ausreichende Gegenleistungen zugunsten der Konkurrenten aufgewogen werden.

#### 3.2.2. Voraussetzungen für die Genehmigung einer Beihilfe

(29) Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen für Fördergebiete, kleine und mittlere Unternehmen und den Agrarsektor (vergleiche Randnummern 53, 54 und 55 sowie Kapitel 5) genehmigt die Kommission eine Beihilfe nur dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) *Förderungswürdigkeit des Unternehmens*

(30) Das Unternehmen muss als in Schwierigkeiten befindlich im Sinne dieser Leitlinien (vergleiche Randnummern 4 bis 8) betrachtet werden können.

b) *Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität*

(31) Die Gewährung der Beihilfe wird von der Durchführung des Umstrukturierungsplans abhängig gemacht, der bei allen Einzelbeihilfen von der Kommission gebilligt werden muss.

(32) Der Umstrukturierungsplan, dessen Laufzeit möglichst begrenzt sein muss, soll die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben. Umstrukturierungsbeihilfen müssen dem-

nach mit einem tragfähigen Umstrukturierungsplan verknüpft sein, für den sich der Mitgliedstaat engagiert. Dieser Plan ist der Kommission mit allen erforderlichen Angaben, u. a. einer Marktstudie, vorzulegen (19). Die Verbesserung der langfristigen Rentabilität muss vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden, die in dem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind. Externe Faktoren wie Preis- oder Nachfrageschwankungen, auf die das Unternehmen kaum Einfluss hat, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Marktprognosen auf breiter Grundlage anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung muss die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen einschließen, die auch nach der Umstrukturierung strukturell defizitär wären.

(33) Der Umstrukturierungsplan beschreibt die Umstände, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, damit beurteilt werden kann, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen angemessen sind. Er berücksichtigt die Situation und voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den Märkten der betreffenden Produkte mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die spezifischen Stärken und Schwächen des Unternehmens. Er ermöglicht dem Unternehmen den Übergang zu einer neuen Struktur, die auf lange Sicht Rentabilitätsaussichten und die Möglichkeit zum Betrieb aus eigener Kraft bietet.

(34) In dem Umstrukturierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorgeschlagen werden, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann. Die eskomptierte Eigenkapitalrentabilität des umstrukturierten Unternehmens soll ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können.

c) *Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen*

(35) Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf Konkurrenten nach Möglichkeit abzumildern. Andernfalls müsste nämlich angenommen werden, dass die Beihilfe „dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ und daher nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

(36) Meistens konkretisiert sich diese Bedingung durch eine Begrenzung der Präsenz des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten nach Abschluss der Umstrukturierungsphase. Ist der relevante Markt (20) auf Gemeinschaftsebene einschließlich des EWR unbedeutend, ist davon auszugehen, dass sich keine übermäßige Wettbewerbsverzerrung ergibt. Somit findet diese Bedingung im Prinzip keine Anwendung auf KMU,

es sei denn, sektorspezifische Vorschriften der Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen bestimmen etwas anderes.

(37) Die Begrenzung oder erzwungene Reduzierung der Präsenz auf dem Markt oder den Märkten, auf denen das Unternehmen tätig ist, stellt eine Gegenleistung für die Konkurrenten dar. Diese Gegenleistung muss im Verhältnis zu den durch die Beihilfe verursachten Verzerrungseffekten und insbesondere zu dem relativen Gewicht des Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten stehen. Die Kommission bestimmt den Umfang dieser Reduzierung der Marktpräsenz anhand der dem Umstrukturierungsplan beizufügenden Marktstudie und, wenn das Verfahren eingeleitet worden ist, anhand der von den Beteiligten gelieferten Informationen. Die Marktpräsenz des Unternehmens wird durch den Umstrukturierungsplan und die damit gegebenenfalls verknüpften Bedingungen reduziert.

(38) Besteht die Gefahr, dass die Reduzierung oder Begrenzung der Marktpräsenz zu einer offenkundigen Verschlechterung der Marktstruktur führt, beispielsweise indirekt zur Schaffung eines Monopols oder einer engen Oligopol-Situation, so kann eine Lockerung der geforderten Gegenleistungen in Erwägung gezogen werden.

(39) Die Gegenleistungen können je nachdem, ob das Unternehmen auf einem Markt mit Überkapazitäten tätig ist oder nicht, in verschiedener Form erbracht werden. Bei der Ermittlung von Überkapazitäten auf dem relevanten Markt kann die Kommission alle zweckdienlichen Informationen berücksichtigen, von denen sie Kenntnis hat.

i) Bestehen auf der Ebene der Gemeinschaft oder des EWR strukturelle Überkapazitäten auf einem Markt, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so muss der Umstrukturierungsplan nach Maßgabe der erhaltenen Beihilfe und ihrer Auswirkungen auf den betreffenden Markt durch einen endgültigen Kapazitätsabbau zu dessen Sanierung beitragen. Ein Kapazitätsabbau gilt als endgültig, wenn die betreffenden Anlagen für die Produktion im bisherigen Umfang endgültig unbrauchbar gemacht oder endgültig auf andere Zwecke umgestellt werden. Die Veräußerung von Produktionskapazitäten an Konkurrenten reicht in diesem Fall nicht aus, es sei denn, die Produktionsanlagen sollen in einem geographischen Markt verwendet werden, in dem von ihrem Weiterbetrieb keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wettbewerbslage in der Gemeinschaft zu erwarten sind. Der verlangte Kapazitätsabbau muss zu einer Verringerung der Präsenz des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt oder seinen Märkten beitragen.

ii) Bestehen dagegen in der Gemeinschaft keine strukturellen Überkapazitäten auf

einem Markt, auf dem der Beihilfeempfänger tätig ist, so prüft die Kommission dennoch, ob nicht Gegenleistungen verlangt werden sollten. Umfassen die Gegenleistungen einen Kapazitätsabbau des betreffenden Unternehmens, so kann dieser in Form einer Veräußerung von Produktionsanlagen oder Tochterunternehmen erfolgen. Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat vorgeschlagenen Gegenleistungen gleich welcher Form und stellt fest, ob ihr Umfang ausreicht, um die etwaigen wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen abzuschwächen. Bei der Prüfung der erforderlichen Gegenleistungen trägt die Kommission der Marktlage und insbesondere dem Marktwachstum und dem Grad der Nachfragedeckung Rechnung.

d) *Auf das Minimum begrenzte Beihilfe*

(40) Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens, seiner Aktionäre oder des Konzerns, dem es angehört, beschränken. Daher müssen die Beihilfeempfänger aus eigenen Mitteln, auch durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen, einen bedeutenden Beitrag zu dem Umstrukturierungsplan leisten. Um die wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen in Grenzen zu halten, sollte die Beihilfe nicht in einer Form oder in einem Umfang gewährt werden, die dem Unternehmen überschüssige Liquidität zuführt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in von dem Umstrukturierungsprozess nicht berührten Tätigkeitsbereichen verwenden könnte. Daher prüft die Kommission das Niveau der Passiva der Unternehmen nach der Umstrukturierung, auch nach jeder Zurückstellung oder Reduzierung von Forderungen, vor allem wenn das Unternehmen nach einem im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Kollektivverfahren wegen Insolvenz weitergeführt wird (21). Die Beihilfe darf auch nicht zur Finanzierung von Neuinvestitionen verwendet werden, die für die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität nicht unbedingt notwendig sind.

(41) In jedem Fall muss der Kommission der Nachweis erbracht werden, dass die Beihilfe nur zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens dient und dem Beihilfeempfänger nicht die Möglichkeit gibt, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten zu erweitern, außer wenn dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens notwendig ist und den Wettbewerb nicht verfälscht.

e) *Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird*

(42) Neben den in den Randnummern 35 bis 39 beschriebenen Gegenleistungen und falls der Mitgliedstaat keine derartigen Bestimmungen festgelegt hat, kann die Kommission die Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird. So kann der betreffende Mitgliedstaat u. a. verpflichtet werden,

i) selbst Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise die Verpflichtung, bestimmte Märkte für andere Unternehmen der Gemeinschaft zu öffnen);

ii) den Beihilfeempfängern bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben (beispielsweise auf bestimmten Märkten nicht als Preisführer aufzutreten);

iii) dem Beihilfeempfänger während der Umstrukturierungsphase keine Beihilfen mit anderen Zielsetzungen zu gewähren.

f) *Vollständige Durchsetzung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Bedingungen*

(43) Das Unternehmen muss den der Kommission vorgelegten und von ihr genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der diesbezüglichen Entscheidung der Kommission niedergelegten Auflagen erfüllen. Die Nichteinhaltung des Plans oder der Auflagen betrachtet die Kommission als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe.

(44) Bei Umstrukturierungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und für die umfangreiche Beihilfen bereitgestellt werden, kann die Kommission verlangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in mehreren Tranchen ausgezahlt wird. Sie kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen abhängig machen von

i) einer Bestätigung vor jeder Zahlung, dass die einzelnen Etappen des Umstrukturierungsplans termingerecht durchgeführt worden sind,

oder

ii) ihrer Genehmigung vor jeder Zahlung nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung.

g) *Kontrolle und Jahresbericht*

(45) Die Kommission muss sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Umstrukturierungsplans anhand regelmäßiger ausführlicher Berichte überzeugen können, die ihr von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden.

(46) Bei Beihilfen für Großunternehmen ist der Kommission der erste dieser Berichte in der Regel spätestens sechs Monate nach Genehmigung der Beihilfe vorzulegen. Danach sind die Berichte der Kommission mindestens jährlich zu einem festen Termin zu übermitteln, solange die Ziele des Umstrukturierungsplans noch nicht als erreicht gelten. Die Berichte enthalten alle sachdienlichen Informationen, die die Kommission braucht, um die Durchführung des Umstrukturierungsplans, den Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen und dessen Finanzlage sowie die Einhaltung der in der Genehmigungsentscheidung niedergelegten Bedingungen und Auflagen kontrollieren zu können. Die Berichte enthalten u. a. alle sachdienlichen Angaben zu den Beihilfen gleich welcher Zielsetzung und gleichgültig, ob es sich dabei um Einzelbeihilfen oder Beihilfen im Rahmen einer Beihilferegulation handelt, die das Unternehmen während der Umstrukturierungsphase erhalten hat (vergleiche Randnummern 90 bis 93 „zweckdienliche Maßnahmen“). Müssen der Kommission bestimmte wesentliche Informationen, z. B. über Betriebsstillegungen oder Kapazitätsverringern, rechtzeitig bestätigt werden, so kann sie häufigere Berichte verlangen.

(47) Bei Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des begünstigten Unternehmens in der Regel aus, außer wenn in der Genehmigungsentscheidung zwingendere Vorschriften festgelegt worden sind.

**3.2.3. Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“ („one time, last time“)**

(48) Um jede missbräuchliche Förderung zu vermeiden, dürfen Umstrukturierungsbeihilfen nur einmal gewährt werden. Wird die Kommission mit einer geplanten Umstrukturierungsbeihilfe befasst, muss der Mitgliedstaat angeben, ob das Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor Inkrafttreten der vorliegenden Leitlinien, eine staatliche Umstrukturierungsbeihilfe einschließlich nicht notifizierter Beihilfen erhalten hat (22). Ist dies der Fall und ist die Umstrukturierungsphase seit weniger als zehn Jahren abgeschlossen (23) oder die Durchführung des Plans seit weniger als zehn Jahren eingestellt worden, genehmigt die Kommission in der Regel (24) die Gewährung einer weiteren Umstrukturierungsbeihilfe nur unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat (25). Unter unvorhersehbaren Umständen ist ein Ereignis zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans in keiner Weise vorhergesehen werden konnte.

(49) Änderungen der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens nach Genehmigung einer Beihilfe sowie ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Begleichung seiner Altschulden zur

Folge hat, berühren die Anwendung dieser Regel in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.

- (50) Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte von einem Unternehmen übernimmt, gegen das insbesondere eines der in Randnummer 49 genannten Verfahren oder ein im innerstaatlichen Recht vorgesehenes Kollektivverfahren wegen Insolvenz eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungs- oder Umstrukturierungshilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe keine Anwendung auf das übernehmende Unternehmen, sofern drei Voraussetzungen erfüllt sind:
- das übernehmende Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem früheren Unternehmen
  - die von dem früheren Unternehmen veräußerten Vermögenswerte wurden zum Marktpreis erworben (also jegliche „Flucht“ der an das frühere Unternehmen gezahlten Beihilfen in das neue Unternehmen vermieden wird)
  - die Liquidation oder Sanierung und der Erwerb sind keine reine Formsache, nur um die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Beihilfe zu umgehen (was die Kommission beispielsweise feststellen könnte, falls die Schwierigkeiten des übernehmenden Unternehmens beim Erwerb der Vermögenswerte des früheren Unternehmens deutlich vorhersehbar waren).
- (51) Allerdings ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten nach diesen Leitlinien vermutlich nicht genehmigt werden, da sie als Beihilfen für eine Erstinvestition gelten (vergleiche Randnummer 7).

#### 3.2.4. Änderung des Umstrukturierungsplans

- (52) Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat während der Umstrukturierungsphase bei der Kommission beantragen, dass sie Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags akzeptiert. Die Kommission kann solche Änderungen genehmigen, wenn dabei folgende Regeln beachtet werden:
- Auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen.
  - Wird der Beihilfebetrag heraufgesetzt, so muss auch die verlangte Gegenleistung höher sein als ursprünglich festgelegt.
  - Sind die angebotenen Gegenleistungen geringer als die ursprünglich vorgesehenen, muss der Beihilfebetrag entsprechend verringert werden.
  - Der neue Zeitplan für die Gegenleistungen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, die das

Unternehmen oder der Mitgliedstaat nicht zu vertreten haben; andernfalls ist der Beihilfebetrag entsprechend zu verringern.

#### 3.2.5. Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten

- (53) Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist gemäß Artikel 158 EG-Vertrag ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft. In Artikel 159 (26) heißt es, dass die übrigen Politiken zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen sollen. Die Kommission muss demnach bei der Beurteilung von Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten regionale Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Hat ein Unternehmen in Schwierigkeiten seinen Standort in einem Fördergebiet, so ist dies allein jedoch kein Grund für die Tolerierung solcher Beihilfen. Mittel- oder langfristig gesehen ist einer Region nicht damit geholfen, dass Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden. Außerdem liegt es wegen der begrenzten Mittel, die zur Förderung der regionalen Entwicklung zur Verfügung stehen, im Interesse der Regionen, diese knappen Ressourcen für die möglichst baldige Entwicklung alternativer Tätigkeiten zu verwenden, die auf Dauer wirtschaftlich sind. Schließlich müssen auch bei Beihilfen an Unternehmen in Fördergebieten die davon ausgehenden Wettbewerbsverfälschungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- (54) Die in den Randnummern 29 bis 52 erwähnten Kriterien gelten also auch für regionale Fördergebiete, selbst wenn man die Erfordernisse der regionalen Entwicklung berücksichtigt. Allerdings kann die Kommission in diesen Gebieten weniger strenge Maßstäbe an den auf Märkten mit strukturellen Überkapazitäten verlangten Kapazitätsabbau anlegen, wenn die Bedürfnisse der Regionalentwicklung dies rechtfertigen, und es wird dabei zwischen Gebieten unterschieden, die aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag Regionalbeihilfen erhalten können, und Gebieten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) fallen, um den ernsteren regionalen Problemen der erstgenannten Gebiete Rechnung zu tragen.

#### 3.2.6. Umstrukturierungsbeihilfen für KMU

- (55) Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (27) beeinträchtigen in der Regel die Handelsbedingungen in geringerem Maße als Beihilfen für große Unternehmen. Dies gilt auch für Umstrukturierungsbeihilfen, so dass an die in den Randnummern 29 bis 47 aufgeführten Bedingungen weniger strenge Maßstäbe angelegt werden können. Die Gewährung von Beihilfen wird nicht generell von Gegenleistungen abhängig gemacht (vergleiche Randnummern 35 bis 39), sofern sektorspezifische Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, und an den Inhalt der Berichte werden geringere Anforderungen gestellt (vergleiche Randnummern 45, 46 und 47). Dagegen gilt der Grundsatz der einmaligen Beihilfe (Randnummern 48 bis 51) in vollem Umfang auch gegenüber KMU.

#### 4. Beihilferegeln zugunsten von KMU

##### 4.1. Allgemeine Grundsätze

(64) Die Kommission wird künftig Beihilferegeln zur Rettung und/oder Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten nur zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsdefinition genehmigen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Kapitel 2 und 3 auf die Beurteilung der Vereinbarkeit solcher Regelungen Anwendung. Jede im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe, die eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, muss einzeln notifiziert und von der Kommission im voraus genehmigt werden.

##### 4.2. Förderungswürdigkeit

(65) Im Rahmen der künftig zulässigen Beihilferegeln können - soweit sektorale Bestimmungen nichts anderes vorsehen - von der Einzelnotifizierung nur Beihilfen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen freigestellt werden, die mindestens eines der drei in Randnummer 5 genannten Kriterien erfüllen. Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem der drei Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.

##### 4.3. Bedingungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferegeln

(66) Regelungen, die die Gewährung von Rettungsbeihilfen vorsehen, können von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie die in Randnummer 23 Buchstaben a), b), c) und e) genannten Voraussetzungen erfüllen. Die in Buchstabe d) genannte Voraussetzung wird für Zwecke der in diesem Abschnitt behandelten Regelung wie folgt ersetzt:

Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt werden, während dessen die Lage des Unternehmens zu prüfen ist. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Mitgliedstaat entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan gebilligt oder von dem Begünstigten die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert haben.

Jede Rettungsbeihilfe, die diesem Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, ist bei der Kommission einzeln anzumelden.

##### 4.4. Bedingungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferegeln

(67) Die Kommission wird künftig nur noch Umstrukturierungsbeihilferegeln genehmigen können, wenn die Gewährung der Beihilfen von der vollständigen Durchführung eines von dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht wird, der folgende Bedingungen erfüllt:

a) Wiederherstellung der Rentabilität: Dabei gelten die in den Randnummern 31 bis 34 festgelegten Kriterien.

b) Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen: Da die Beihilfen zugunsten von KMU in geringerem Maße Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen, findet der in den Randnummern 35 bis 39 beschriebene Grundsatz der Verringerung der Präsenz des Begünstigten auf dem relevanten Markt keine Anwendung, es sei denn, dass sektorspezifische Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen dies vorschreiben. Dagegen müssen die Regelungen vorsehen, dass die begünstigten Unternehmen während der Dauer des Umstrukturierungsplans keine Kapazitätsaufstockung vornehmen können.

c) Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß: Es gelten die in den Randnummern 40 und 41 beschriebenen Grundsätze.

d) Grundsatz einer einmaligen Beihilfe: Der in den Randnummern 48 bis 51 beschriebene Grundsatz einer einmaligen Beihilfe findet Anwendung. Die Mitgliedsstaaten müssen jedoch eine Einzelnotifizierung vornehmen, wenn von diesem Grundsatz abgewichen wird:

i) wegen „außergewöhnlicher, nicht vorhersehbarer und nicht dem Unternehmen anzulastender Umstände“;

ii) im Fall der Übernahme von Vermögenswerten eines anderen Unternehmens, das bereits selbst eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat.

e) Änderung des Umstrukturierungsplans: Bei jeder Änderung des Umstrukturierungsplans müssen die in Randnummer 52 festgelegten Regeln eingehalten werden.

##### 4.5. Gemeinsame Bedingungen für die Genehmigung von Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilferegeln

(68) In den Regelungen muss der Höchstbetrag der Beihilfe angegeben sein, der ein und demselben Unternehmen für eine Rettungs- und/oder Umstrukturierungsmaßnahme, einschließlich im Falle einer Änderung des Plans, gewährt werden kann. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, sind der Kommission einzeln zu notifizieren. Dieser Betrag darf jedoch EUR 10 Mio., auch bei der Kumulierung mit anderen Finanzierungsquellen oder Regelungen nicht überschreiten.

##### 4.6. Kontrolle und Jahresberichte

(69) Die Randnummern 45, 46 und 47 finden keine Anwendung. Die Genehmigung einer Regelung wird jedoch mit der Auflage verbunden, normalerweise jährlich einen Bericht über die Durchführung der betreffenden Regelung mit Angaben vorzulegen, die

den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten (29) entsprechen. Die Berichte müssen ebenfalls ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie folgende Angaben zu den einzelnen Unternehmen enthalten:

- a) Name
- b) Code des betreffenden Wirtschaftszweigs entsprechend dem zweistelligen NACE (30)
- c) Beschäftigtenzahl
- d) Jahresumsatz und Bilanzsumme
- e) Betrag der gewährten Beihilfe
- f) gegebenenfalls Angaben zu den Umstrukturierungsbeihilfen oder gleichgestellten Beihilfen, die in der Vergangenheit gewährt worden sind
- g) Angabe, ob das beihilfebegünstigte Unternehmen liquidiert oder einem Kollektivverfahren wegen Insolvenz unterworfen worden ist, solange die Umstrukturierungsphase noch nicht abgeschlossen ist.



# Anlage 3: Auszug aus der Mitteilung der Kommission - Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315)

## 3. Herabsetzung der Beihilfesätze für grosse Investitionsvorhaben

21. Unbeschadet der in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 definierten Vereinbarkeitskriterien für Investitionsbeihilfen und unbeschadet der laut Randnummer 24 bestehenden Anmeldepflicht und der in Abschnitt 8 festgelegten Übergangsvorschriften gelten für Regionalbeihilfen, die sich auf Investitionen mit beihilfefähigen Kosten(8) beziehen, folgende herabgesetzte Beihilfehöchstsätze:

Beihilfefähige Kosten	Herabgesetzter Beihilfesatz
bis zu EUR 50 Mio.	100% des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50% des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil über EUR 100 Mio. EUR	34% des regionalen Beihilfehöchstsatzes

22. Der zulässige Beihilfehöchstsatz für ein Vorhaben über 50 Mio. EUR wird somit anhand folgender Rechenformel berechnet:  $\text{Beihilfehöchstsatz} = R \times (50 + 0,50 B + 0,34 C)$ . R ist der ungekürzte regionale Beihilfehöchstsatz, B sind die beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. und 100 Mio. EUR und C sind gegebenenfalls die beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. EUR(9).

23. Für ein großes Unternehmen, das 80 Mio. EUR in einem strukturschwachen Gebiet investiert, für das der ungekürzte regionale Beihilfehöchstsatz bei 25% Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) liegt, wäre eine Beihilfe von maximal 16,25 Mio. EUR NSÄ zulässig, was einer Beihilfeintensität von 20,3% NSÄ entspricht. Ein Großunternehmen, das in demselben Gebiet 160 Mio. EUR investiert, könnte eine Beihilfe von maximal 23,85 Mio. EUR erhalten, was einer Beihilfeintensität von 14,9 % NSÄ entspricht.

24. Die Mitgliedsstaaten sind jedoch verpflichtet, regionale Investitionsbeihilfen für Investitionen einzeln anzumelden, wenn die vorgeschlagene Beihilfe den Beihilfe den Beihilfehöchstbetrag überschreitet, der eine für Investition von 100 Mio. EUR gemäß der unter Randnummer 21 aufgeführten Tabelle gewährt werden

kann (10). Einzelne angemeldete Beihilfevorhaben kommen nicht für eine Investitionsbeihilfe in Frage, wenn eine der beiden nachfolgenden Situationen vorliegt:

- Der Beihilfeempfänger ist vor der Investition für mehr als 25% des Verkaufs des betreffenden Produkts verantwortlich oder wird nach der Investition in der Lage sein, mehr als 25% des Umsatzes zu gewährleisten.
- Die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Kapazität, belegt durch Daten über den sichtbaren Verbrauch, beträgt mehr als 5% des Marktes, es sei denn, die in den letzten fünf Jahren verzeichneten mittleren Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs liegen über der mittleren Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum.

Dem Mitgliedstaat obliegt die Beweislast dafür, dass die unter den Buchstaben a) und b) beschriebenen Situationen nicht bestehen(11). Zwecks Anwendung der Buchstaben a) und b) wird der sichtbare Verbrauch anhand der PRODCOM-Nomenklatur(12) auf der geeigneten Ebene im EWR definiert oder aber, falls diese Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage eines anderen für das Produkt allgemein akzeptierten Marktsegments, für das statistische Daten zur Verfügung stehen.

25. Die zulässige Beihilfehöchstintensität, die angemeldeten Vorhaben gemäß Randnummer 24 gewährt wird, kann per Multiplikation um den Faktor 1,15 erhöht werden, wenn das Beihilfevorhaben als „Großprojekt“ im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds(13) gemäß Artikel 26 mit Strukturfondsmitteln kofinanziert wird. Der Anteil der Kofinanzierung muss mindestens 10% der gesamten öffentlichen Ausgaben betragen, wenn das Vorhaben in einem Gebiet angesiedelt ist, das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag für eine Beihilfe in Frage kommt, bzw. mindestens 25% der gesamten öffentlichen Ausgaben, wenn sich das Vorhaben in einem Gebiet befindet, das gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag für eine Beihilfe in Frage kommt.

26. Die sich aus Randnummer 25 ergebende Beihilfeerhöhung darf jedoch nicht bewirken, dass die Beihilfeintensität die für Investitionen von 100 Mio. EUR zulässige Beihilfehöchstintensität, d. h. 75% des ungekürzten regionalen Beihilfehöchstsatzes, überschreitet.

## 9. Zweckdienliche Maßnahmen

45. Die Kommission wird zweckdienliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorschlagen, die die Durchführung der in diesem Beihilferahmen festgelegten Vorschriften gewährleisten. Zu diesen zweckdienlichen Maßnahmen zählen unter anderem:

- a) die Änderung der bestehenden Fördergebietskarten durch Anpassung
- der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 4 dieses Beihilferahmens ergeben, ab dem 24. Juli 2002;
  - der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 8 dieses Beihilferahmens ergeben, ab dem 1. Januar 2003;
  - der geltenden regionalen Beihilfehöchstsätze an die Beihilfeintensitäten, die sich aus Abschnitt 3 des multisektoralen Beihilferahmens ergeben, ab 1. Januar 2004;
- b) die Anpassung aller bestehenden staatlichen Regionalbeihilferegelungen im Sinne der Definition der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, einschließlich der Beihilfen, die im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt sind, um für regionale Investitionsbeihilfen Folgendes sicherzustellen:
- i) Sie halten die regionalen Beihilfehöchstsätze ein, die in den gemäß Buchstabe a) ab 1. Januar 2004 geänderten regionalen Fördergebietskarten für andere Wirtschaftszweige als die unter Randnummer 39 genannten festgelegt sind;
  - ii) sie sorgen dafür, dass regionale Investitionsbeihilfen, deren Beihilfehöhe über dem Volumen liegt, das laut der Tabelle in Randnummer 21 ab dem 1. Januar 2004 für Investitionen in Höhe von 100 Mio. EUR maximal zulässig ist, einzeln angemeldet werden;
  - iii) sie schließen ab dem 24. Juli 2002 Beihilfen für die Stahlindustrie aus;
  - iv) sie schließen ab dem 1. Januar 2003 und bis zu dem Zeitpunkt ab dem die Sektorenliste anwendbar ist, Beihilfen für die Kunstfaserindustrie aus;
  - v) sie begrenzen ab dem 1. Januar 2003 und bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Sektorenliste anwendbar ist, regionale Investitionsbeihilfen für die Kfz-Industrie im Sinne von Anhang C zugunsten von Vorhaben, deren beihilfefähige Kosten 50 Mio. EUR überschreiten bzw. deren Beihilfevolumen, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, über 5 Mio. EUR liegt, auf 30 % der jeweiligen regionalen Beihilfehöchstgrenze;
- c) Sicherstellung, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der neue multisektorale Beihilferahmen anwendbar ist, die in Randnummer 36 genannten Standardformblätter an die Kommission übermittelt werden;
- d) Sicherstellung, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem der neue multisektorale Beihilferahmen anwendbar ist, die in Randnummer 37 genannten Aufzeichnungen aufbewahrt werden;
- e) Beachtung des geltenden multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben, insbesondere seiner Anmeldeanforderung, bis zum 31. Dezember 2003.







The logo consists of the lowercase letters 'aws' in a white, bold, sans-serif font, centered within a solid black square.

erp-fonds

**Austria Wirtschaftsservice**

Gesellschaft mbH

A-1030 Wien Ungargasse 37

tel.: +43 (1) 501 75-0 fax: +43 (1) 501 75 - 900

[www.awsg.at](http://www.awsg.at) [office@awsg.at](mailto:office@awsg.at)